

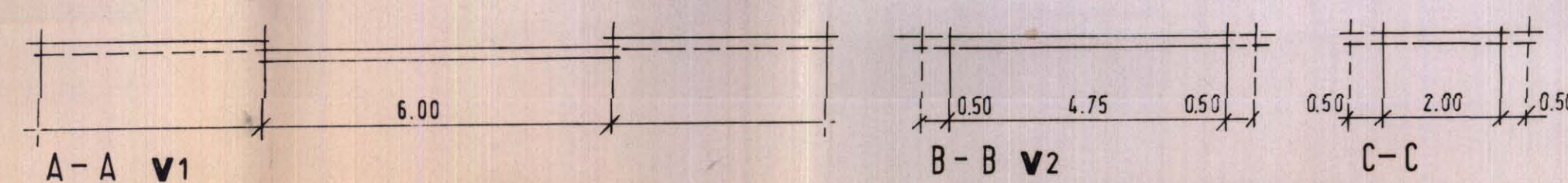
teil A planzeichnung

teil B text

BEBAUUNGSPLAN NR. 8



STRASSEN- U. WEGEQUERSCHNITTE 1:100



1 GRÜNDORDNUNG

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DER ABS. 1.1 BIS 1.8 SOWIE DIE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN INNERHALB DER TEILGEBIETE 3-8 WERDEN GEMÄSS §8a BUNDESNATURSCHUTZGESETZ ALS AUSGLEICHSMASSNAHMEN DEM EINGRIFF INNERHALB DER TEILGEBIETE 1 UND 2 ZUGERECHNET.

1.1 VORRRANGFLÄCHEN FÜR DEN NATURSCHUTZ

DIE TEILGEBIETE 6 - 8 SIND NACH DURCHFÜHRUNG DER BIOTOPVERBESSERENDEN MASSNAHMEN NACHHALTIG FÜR DEN NATURSCHUTZ ZU SICHERN. ZUR AUSPÄRTERUNG DES BODENS IST EINE EINMALIGE MAH D PRO JAHR AB 01.07. VORZUSEHEN. DAS MAHUT IST AUS DEN FLÄCHEN ZU ENTFERNEN. ANSONSTEN SIND DIE BE- REICHE SICH SUKZESSIV ZU ÜBERLASSEN. ENT- SPRECHEND SIND WEITERGEHENDE ANTHROGENE NUTZ- UNGEN UNZULÄSSIG.

1.2 ANPFLANZUNGSFLÄCHEN

FÜR DIE GEMÄSS §9(1)25 a, b BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUN- GEN GILT: ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN UND PFLANZEN, WIE HASEL, SCHLEHE, HAINBÜCHE, BROMBEERE, HUNDROSE, WEISSDORN, STIEL-EICHE, FAULBAUM, WILDPFEL, SALWEIDE, ETC. AUF NÄSSEN STANDORTEN IM BEREICH DER WASSER- FLÄCHEN SIND VORWIEGEND STRÄUCHWEIDEN UND SCHWARZERLEN ZU PFLANZEN. AUS STRÄUCHWEIDEN SIND ZU PFLANZEN: OHRWELDE, HAINWEIDE, KORBWEIDE. PFLANZDICHT: 1 GEHÖLZ / m².

1.3 KNICK-NEUANLAGE

FOLGENDE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN SIND ALS KNICK- GEHÄSS NACHFOLGENDER AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN:

1.3.1 DER NÖRDLICHE RAND DES TEILGEBIETES 3

1.3.2 DIE GRENZE ZWISCHEN DEN TEILGEBIETEN 2 UND 6

1.3.3 DIE ÖSTLICHE GRENZE DES TEILGEBIETES 1 ENTLANG DES FUSSWEGES.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN: KNICKWALL SOHLENBREITE: 3,00m, HOHE: 1,00m, KRONENBREITE: 1,00m; DER KNICKWALL IST ZWEIREIHIG, GEGENEINANDER VERSETZT MIT GEHÖLZARTEN DER ZIFF. 1.2 ZU BE- PFLANZEN UND ZU ERHALTEN; PFLANZAUSTAUSCH 1,00m.

1.4 NEUPFLANZUNG BÄUME

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON: SCHWARZERLE UND STRÄUCHWEIDEN AUF FEUCHTEN STANDORTEN. AUF DEN VORRRANGFLÄCHEN FÜR DEN NATURSCHUTZ: STIEL-EICHE, HAINBÜCHE, ESCHIE, SILBERWEIDE, ROTBUCH.

AUF DEN PRIVATEN HAUSGRUNDSTÜCKEN IST MINDES- TENS EIN OBSTBAUM ALTBEWÄHRTER SORTE ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

DIE WAHL DER STRASSENBAUMARTEN IST DEM DORF- CHARAKTER ANZUPASSEN.

1.5 KLEINGEWÄSSER

DAS KLEINGEWÄSSER IST FLACH, SOHLENTIEFE BIS 1,00m, MIT WEICHEN BOSCHUNGEN. BOSCHUNGSVER- HÄLTNIS 1:3 AUSZUBILDEN. EIN KLEINER, BIS 2m² GROSSER BEREICH, IST ALS ÜBERWINTERUNGSZONE CA. 2m TIEF AUSZUBEHEBEN. DER AUSHUB IST FÜR DIE KNICKWALLANLAGE ZU VERWENDEN. EINE NUTZUNG DES KLEINGEWÄSSERS, INSBESONDERE DAS EINSETZEN VON FISCHEN, IST UNZULÄSSIG. DAS KLEINGEWÄSSER DIENT ALS AMPHIBISCHER LE- BENSRAUM, ALS REGENWASSERABSETZ- UND -RÜCK- HALTETEICH.

1.6 SONSTIGE BEPFLANZUNGEN

IN DEN TEILGEBIETEN 3 UND 5 ANLAGE UND ERHAL- TUNG EINER STREUOBSTWIESE AUS OBSTBÄUMEN ALT-

FORTSETZUNG ZU ABS. 1.6

BEWAHRTER LOKALSORTEN. ZWISCHEN DEM TEILGEBIET 2 UND DEM FUSSWEG AN- LAGE UND ERHALTUNG EINER HECKENPFLANZUNG AUS HEIMISCHEN UND STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN, WIE HAINBÜCHE, WEISSDORN, ROTBUCH ETC.

1.7 OBERFLÄCHENWASSER

MINDESTENS FOLGENDE FLÄCHEN DES PLANGEBIETS SIND WASSERGEUNDEN / WASSER- DURCHLÄSSIG AUSZUFÜHREN:

ÖFFENTLICHER FUSSWEG, STELLPLÄTZE UND ZUMEGUNGEN AUF DEN PRIVAT- GRUNDSTÜCKEN.

1.8 GRÜNFLÄCHEN

DIE FREIEN GRÜNFLÄCHEN INNERHALB DES TEILGE- BIETS 6 SIND FÜR EINE NATÜRLICHE SUKZESSION BESTIMMT. AUFTRETENDE VERBUSCHUNG IST ZU ENTFERNEN.

2 SICHTFLÄCHEN

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN IST INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN NUR EINE HOHE VON 70 CM FÜR EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN ZULÄSSIG, GEMESSEN VON DER OBER- KANTE DER ANGRENZENDEN FAHRBAHN.

3 AUSSENWÄNDE, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

AUSSENWÄNDE: VERBLENDMAUERWERK, HOLZ, PUTZ (PUTZ IN DER FARBE WEISS).

DÄCHER: GENEIGTE DÄCHER, DACHNEIGUNG 20° BIS 45°; HOHE DER DREMPEL BIS MAXIMAL 30 CM ÜBER OBER- KANTE DECKE;

DACHHOHE: MAXIMAL 8,00m ÜBER OBERKANTE SOCKELHOHE (OBERKANTE FUSSBODEN ERDGESCHOSS); SOCKELHOHE MAXIMAL 50 CM ÜBER OBERKANTE FAHRBAHN DER AN DAS GRUNDSTÜCK ANGRENZENDEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

4 GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN

FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN GELTEN DIE IN ABS. 3 AUFGEFÜHRTEN BAUVORSCHRIFTEN. DABEI SIND DIESE BAULICHEN ANLAGEN DEM DAZUGEHÖRIGEN HAUPTGEBÄUDE IN MATERIAL UND FARBE ANZUPASSEN. GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND ABWEICHEND DAVON ÜBERDACHT ALS CARPORTS ZULÄSSIG BEI ENT- SPRECHENDER EINGRUNDUNG DER AUSSENWANDFLÄCHEN DURCH RANKGEWÄCHSE.

5 SCHALLSCHUTZ

INNERHALB DER GEPLANTEN GRUNDSTÜCKE 1 UND 2 DES TEILGEBIETS 1 UND INNERHALB DES GRUND- STÜCKS DER VORHANDENEN HOFSTELLE SIND SCHLAFRÄUME NUR IN DEN VON DER L 50 SCHALL-ABGEWANDTEN SEITE ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG BPLAN NR. 8 MUXALL PROBSTEIERHAGEN FESTSETZUNGEN

MD	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§9(1)11 BauGB
	DORFGEBIETE	§5 BauNVO

I	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§9(1)11 BauGB
0.35	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	§16ff BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHLE	§16ff BauNVO

BAUWEISE	§9(1)2 BauGB
OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§22(2) BauNVO

BAUGRENZE	§23(3) BauNVO
FIRSTRICHTUNG	§9(1)2 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN	§9(1)11 BauGB
STRASSENABGRENZUNGS- LINIE	
STRASSENVERKEHRS- FLÄCHEN	

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECK- BESTIMMUNG	§9(1)11 BauGB
---	---------------

FUSSWEG	
FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN	

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGS- ANLAGEN	§9(1)12 BauGB
ELEKTRIZITÄT	

GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT	§9(1)15 BauGB
----------------------------	---------------

B	BIOTOP-ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEFLÄCHE
OW	STREUOBSTWIESE
HAUSGARTEN	

WASSERFLÄCHEN	§9(1)16 BauGB
GRABEN	
KLEINGEWÄSSER, TEICH	

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR MASS- NAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§9(1)20 BauGB
--	---------------

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§9(1)10 BauGB
--	---------------

MIT GEH- , FAHR- UND LEITUNGS- RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DAS GRUNDSTÜCK 2, DIE GEMEINDE UND DIE VERSORGNUNGSTRÄGER	§9(1)21 BauGB
MULLGEFÄSS-STANDPLATZ FÜR DAS GRUND- STÜCK 2	§9(1)4 BauGB

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§9(1)25 a, b BauGB
---	--------------------

BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ER- HALTEN	§9(1)25 a, b BauGB
---	--------------------

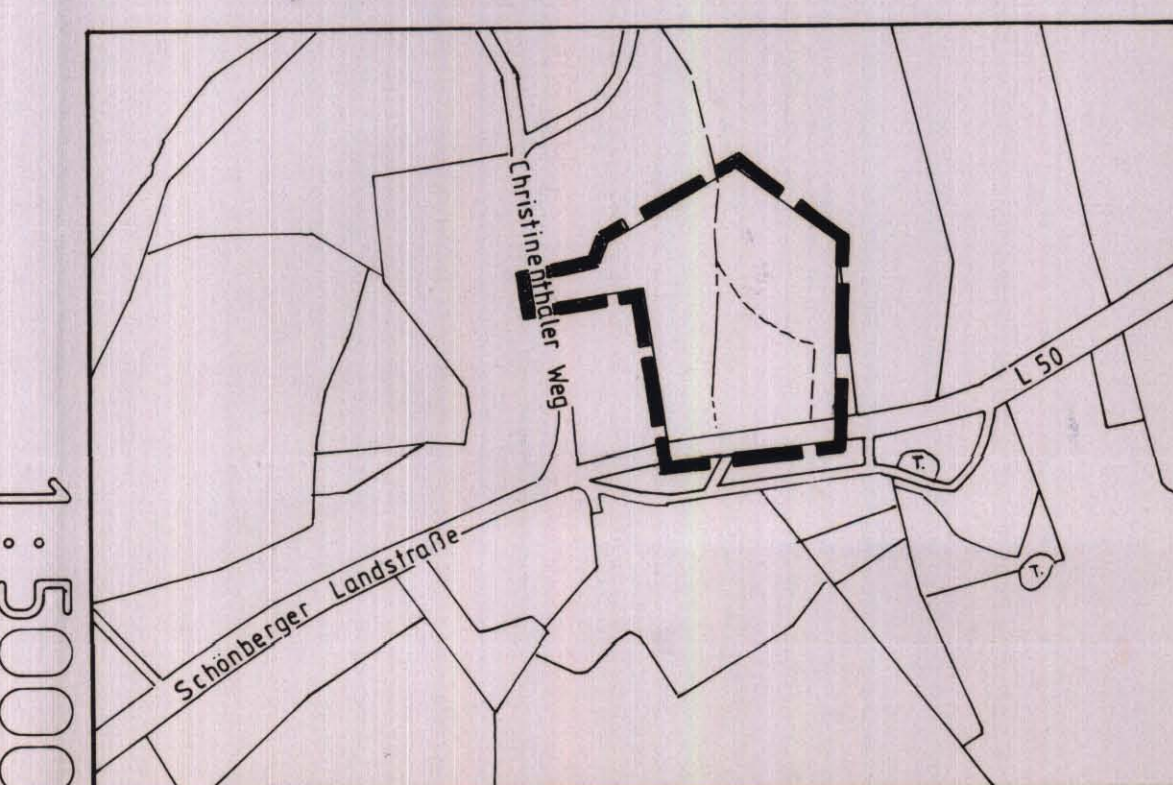
KNICK ZU ERHALTEN	§9(1)25 b BauGB
--------------------------	-----------------

ABGRENZUNG UNTERSCHIED- LICHEN NUTZUNG	§16(5) BauNVO
---	---------------

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§9(7) BauGB
---	-------------

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GEBÄUDE VORHANDEN
	GEBÄUDE KÜNFTIG FORTFALLEND
	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSBEGREICHUNG
	GRENZE KÜNFTIG FORTFALLEND
	IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKS- ZUSCHNITT
	SICHTFLÄCHE
	HOHENLINIE
	HAUS-NR.
	FAHRBAHN
	KENNZEICHNUNG DER TEILGEBIETE
	KENNZEICHNUNG DER GRUNDSTÜCKE
	KENNZEICHNUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN



PRÄMBEL

AUFGUNDE DES §10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466) SOWIE NACH §92 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 11.07.94 (GVBl. SCHL.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.06.95

FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET: ORTSTEIL MUXALL, NÖRDLICH SCHÖNBERGER LANDSTRASSE UND ÖSTLICH CHRISTINTHALER WEG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUMNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESETZT AUFGRUNDE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.05.1994, DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ERFOLGT AM 03.06.94.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILNACHUNG NACH §3(1)1 BauGB IST AM 16.06.94 DURCHFÜHRT WORDEN.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.03.95 ZUR AUSGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 13.09.94 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.03.95 - 20.04.95 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH §3ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HIN- WEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLE- GUNGSFRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 07.03.95 IM PROBSTEIER HEROLD ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDE- KEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 20.06.95 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
7. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 20.06.95 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.06.95 GEBILLIGT.

SCHÖNBERG, 04.10.1995

8. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLAN- ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

PROBSTEIERHAGEN, 04.10.1995

9. DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, IST AM 06.10.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ER- LOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§44 BauGB) HIN- GEGIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 02.11.1995 IN KRAFT GETRETEN.

PROBSTEIERHAGEN, 09.10.1995

KATASTERBESTAND DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 07.09.95 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

KIEL, 12.09.95

AUSFERTIGUNG 1.

SATZUNG DER GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN

FASSUNG VOM 08.09.95

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

FÜR DAS GEBIET: ORTSTEIL MUXALL, NÖRDLICH SCHÖNBERGER LANDSTRASSE UND ÖSTLICH CHRISTINTHALER WEG